

39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:08 Uhr

Sitzungstag:

23. November 2017

Sitzungsort:

Rathaus Unterleinleiter

Anwesend:

Bürgermeister

Riediger, Gerhard

Gemeinderäte:

Aign, Gabriele
Amon, Thomas
Geck, Josef
Geck, Reinhold
Knoll, Uwe
König, Ernst
Löw, Alexander
Müller, Kurt
Rascher, Ewald
Schmitt, Peter

Schriftführer:

Kah, Michael

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderäte:

Ott, Alexandra
Preller, Thomas

Presse:

FT:

NN:

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und eine ausreichende Zahl von Mitgliedern anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 1 GO). Herr Riediger begrüßt die Zuschauer, die Presse und die anwesenden Verwaltungsmitarbeiter und teilt mit, dass die Gemeinderäte Geck und Ott entschuldigt sind.

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.9.2017

1.1. Tagesordnung

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.9.2017

Die Niederschrift über die Sitzung vom 28.9.2017 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. Baupläne, Bauvoranfragen

2.1. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Carports

Ausgangslage:

Der Gemeinderat Unterleinleiter hat sich in seiner Sitzung vom 28.09.2017 bereits mit der isolierten Befreiung befasst und stimmte den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Dachform und Dacheindeckung sowie des einzuhaltenden Abstands von 5,00 m zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche zu.

Unter der Voraussetzung, dass der Carport mindestens 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt errichtet wird, erteilte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen.

Der Antrag auf Befreiung soll erneut behandelt werden, da der Antragsteller den Carport direkt bis an die öffentliche Verkehrsfläche errichten möchte.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Gemeinderat ist sich einig, dass die Errichtung eines Carportes bis an die öffentliche Verkehrsfläche nicht möglich, da dadurch der Sichtbereich im Wendehammer eingeschränkt wird. Damit der Carport in Zukunft nicht zu einer Garage umgebaut wird, wird die Verwaltung beauftragt, dies in Zukunft zu überwachen.

Beschluss:

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Variante I:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2017 bleibt unverändert aufrecht erhalten, somit ist der Carport in einer Entfernung von 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

Abstimmungsergebnis: 1 : 10

Variante II:

Da der Carport im Bereich eines Wendehammers ohne Durchgangsverkehr errichtet werden soll, kann der Stauraum auf 1,00 m reduziert werden, somit kann der Carport in einer Entfernung von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

3. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Unterleinleiter - Behandlung von Textziffern

Ausgangslage:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Unterleinleiter wurde durch den Prüfungsausschuss am 19.09.2017 von 18.00 bis 19.30 Uhr durchgeführt. Bei der Prüfung waren anwesend:

GR Alexander Löw, Vorsitzender

2. Bgm. Peter Schmitt

3. Bgm. Ewald Rascher

GRin Gabriele Aign als Vertreterin von GR Ernst König

GR Uwe Knoll

In die Niederschrift über die örtliche Prüfung wurden folgende Textziffern aufgenommen:

TZ 1 Vorhalten von Restmüllcontainern im Bereich Friedhof

Im Rahmen der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben im Bereich Friedhof wird festgestellt, dass für die Müllentsorgung hohe Kosten anfallen. Die aktuellen Entsorgungskosten betragen 3.128,00 €. Die Notwendigkeit der Grünguttonnen ist gegeben, aber bei den Restmüllcontainern werden große Mengen an Abfall entsorgt, die teilweise nicht vom Friedhof verursacht werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, das Vorhalten der vorhandenen Restmüllcontainern im Bereich Friedhof Unterleinleiter am aktuellen Standort zu prüfen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Gemeinde Unterleinleiter Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TZ 2 Holzverkauf

In Bezug auf die Einnahmen im Bereich Holzverkauf wird festgestellt, dass

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

der Ansatz deutlich unterschritten ist. Dies ist darin begründet, dass die Einnahmen aus dem Holzverkauf wie in den Jahren vorher geschätzt wurden.

Es wird daher empfohlen, dass seitens der Verwaltung die jährlichen Einnahmen mit dem zuständigen Revierförster abgestimmt werden, um einen realitätsnahen Haushaltsansatz bestimmen zu können.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, dass die künftigen Einnahmen im Bereich Holzverkauf im Rahmen der Haushaltsplanung mit dem zuständigen Revierförster abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TZ 3 Versicherungen

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurde ein Versicherungsspiegel der Gemeinde Unterleinleiter vorgelegt. Der Aufwand 2016 an Versicherungsprämien betrug 22.720,66 €.

Dabei wurde festgestellt, dass die Versicherungssummen bei manchen Objekten nicht den aktuellen Verhältnissen entsprechen. Das sind der Jugendtreff, die Leichenhalle und das FW-Haus Unterleinleiter.

Auch wurde die Übernahme der Kosten für die Sachversicherung des Sportheimes durch die Gemeinde Unterleinleiter angesprochen. Auf Grund des vorliegenden Erbpachtvertrages sind diese Kosten eigentlich vom Sportverein zu tragen.

Abschließend wurde noch die Notwendigkeit einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung thematisiert. Aktuell ist nicht bekannt, ob diese für gemeindliche Veranstaltungen wie z. B. bei Kirchweih oder Feuerwehrfest dringend notwendig ist und welcher Versicherungsschutz dabei umfasst wird.

Es wird daher empfohlen, dass die Verwaltung sich mit dem Versicherungsunternehmen in Verbindung setzt, um eine Neuüberprüfung der gemeindlichen Liegenschaften zu veranlassen. Dabei ist auch die Anpassung der Versicherungssumme nach Sanierung des Schulgebäudes zu berücksichtigen. Zusätzlich sollte die Verwaltung die Notwendigkeit und den Versicherungsschutz einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung in Erfahrung bringen. Vielleicht besteht die Möglichkeit, für gemeindliche Veranstaltungen einen Rahmenvertrag zu vereinbaren. Auch ist die Kostenübernahme für die Sachversicherung des Sportheimes zu prüfen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die angesprochenen Versicherungsangelegenheiten zu klären. Des Weiteren ist auch der bestehende Erbpachtvertrag mit der SpVgg Dürrbrunn-Unterleinleiter in Bezug auf Übernahme von Versicherungsleistungen zu prüfen. Sollte keine Übernahmeverpflichtung bestehen, ist die geleistete Prämie dem Sportverein rückwirkend zum 01.01.2017 in Rechnung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

4. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 – Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung

Niederschrift und Beschluss über Feststellungen

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 19.09.2017 durchgeführt. Die Niederschrift über die örtliche Prüfung wurde bekanntgegeben. Die Textziffern wurden behandelt. Die im Rechnungsjahr angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nachträglich genehmigt. Somit wäre die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2016 noch festzustellen und der Entlastung zuzustimmen.

Das Rechnungsjahr 2016 schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:

Einnahmen (bereinigte Soll-Einnahmen):	1.851.361,73 €
Ausgaben (bereinigte Soll-Ausgaben):	1.851.361,73 €

Vermögenshaushalt:

Einnahmen (bereinigte Soll-Einnahmen):	574.617,92 €
Ausgaben (bereinigte Soll-Ausgaben):	574.617,92 €
Fehlbetrag	0,00 €

Gesamtsumme der Reste am Ende des Rechnungsjahres:

Kasseneinnahmereste:	22.462,88 €
Haushaltseinnahmereste:	45.172,00 €
Haushaltsausgabereiste:	157.738,87 €

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt	66.060,40 €
Entnahme Rücklage (geplant: 180.200,00 €)	315.997,19 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2016 gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen. Die im Rechnungsjahr 2016 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Der Entlastung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Herr Bürgermeister Riediger hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**5. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS);
1. Satzungsänderung nach Gebührenkalkulation 2018-2021**

Ausgangslage:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 19.10.2017 hat Kämmerer Wolfgang Krippel die Gebührenkalkulation 2018 - 2021 vorgestellt. Die Durchführung der Gebührenkalkulation wurde vom Büro Dr. Schulte & Röder Kommunalberatung vorgenommen, die auch den Anlagenachweis neu erstellt hat.

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Vorgehensweise zur Gebührenkalkulation 2018-2021:

- a) Feststellung des Überschusses bzw. der Unterdeckung aus dem letzten Kalkulationszeitraum 2014 - 2017
- b) Festlegung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2018 – 2021
- c) Möglichkeit der Bildung einer Sonderrücklage
- d) Berechnung des neuen Gebührensatzes

a) Feststellung des Überschusses bzw. der Unterdeckung aus dem letzten Kalkulationszeitraum 2014 – 2017

Der Kalkulationszeitraum 2014 – 2017 weist zum Stichtag 31.12.2017 einen Überschuss in Höhe von 44.396,15 € aus, der entsprechend begründet wurde. Der bestehende Überschuss aus dem letzten Kalkulationszeitraum in Höhe von 44.396,15 € soll in voller Höhe im neuen Kalkulationszeitraum übertragen werden.

b) Festlegung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2018 – 2021

Bei den Einnahmen werden die Einkünfte angerechnet, die nicht auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) anfallen. Dies ist der Straßenentwässerungsanteil der Gemeinde Unterleinleiter.

Bei der Festlegung der Ausgaben für den Zeitraum 2018-2021 ist die Grundlage der Finanzplan der Gemeinde Unterleinleiter. Dabei sind u. a. die Kosten für die Einleitung des Abwassers in die Kläranlage Ebermannstadt, die notwendigen Bauhofstunden, die Unterhaltskosten für das Leitungsnetz und die Betriebskosten enthalten.

Der Mittelwert für den Kalkulationszeitraum beträgt unter Berücksichtigung des Überschusses 97.557,34 €.

c) Möglichkeit der Bildung einer Sonderrücklage

Zusätzlich besteht **optional** die Möglichkeit, Zuführungen an eine Sonderrücklage für die Entwässerungseinrichtung zu bilden. Diese zweckgebundene Sonderrücklage kann in Zukunft u. a. wie folgt eingesetzt werden:

- um mögliche Gebührenschwankungen bei den nächsten Gebührenkalkulationen auszugleichen
- um Sanierungs- oder Investitionsmaßnahmen durchzuführen, ohne dass Gebühren entsprechend angepasst oder Beiträge erhoben werden müssen.

Der Zuführungsbetrag errechnet sich nach der Abschreibung auf das zuwendungsfinanzierte Anlagevermögen und die Abschreibung auf den Wiederbeschaffungszeitwert.

Der Gesamtbetrag der max. möglichen Zuführungssumme beträgt 19.757,25 €.

Der Gemeinderat hat auf Empfehlung des Büros beschlossen, einen Zuführungsbetrag in Höhe von 10.944,35 € zu erheben.

d) Berechnung des neuen Gebührensatzes

Der Gebührensatz wird berechnet aus dem Mittelwert aller Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2018 - 2021 unter Berücksichtigung des Überschusses aus dem letzten Kalkulationszeitraum. Der Differenzbetrag des

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Mittelwertes wird durch die jährliche Einleitungsmenge geteilt.

Auf Grundlage der Einleitungsmenge 2016 wird die Einleitungsmenge mit 47.400 cbm veranschlagt (Einleitungsmenge 2016: 47.368 cbm)

Berechnung: 108.501,69 € : 47.400 cbm = **2,29 €/cbm**

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

1. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS – EWS) der Gemeinde Unterleinleiter
vom 24.11.2017

Aufgrund von Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt die Gemeinde Unterleinleiter folgende

1. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Unterleinleiter
vom 16.01.2013

Art. 1

§ 10 Abs. 1 (Einleitungsgebühr) erhält folgenden Wortlaut:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt **2,29 € je cbm**
Abwasser.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang Krippel stellt den Sachverhalt kurz vor. Ansonsten bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Der Gemeinderat beschließt, die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS) der Gemeinde Unterleinleiter vom 16.01.2013 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

6. Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Unterleinleiter, Erlass

Ausgangslage:

Die Entwässerungssatzung (EWS) ist die Grundlagensatzung für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bei der Entwässerungseinrichtung (Beitrags- und Gebührensatzung).

Seit 2012 hat der Bayer. Gemeindetag eine neue Mustersatzung der Entwässerungssatzung veröffentlicht. Dabei werden u. a. Begriffsbestimmungen geändert bzw. ergänzt und Urteile der Rechtsprechung eingearbeitet. Diese Mustersatzung hat die Gemeinde Unterleinleiter noch nicht umgesetzt.

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 19.10.2017 hat Kämmerer Wolfgang Krippel die Änderungen der neuen Mustersatzung im Vergleich zur bestehenden Entwässerungssatzung vorgestellt. Er teilte mit, dass in der Regel viele Begriffsbestimmungen und Begriffserweiterungen vorgenommen wurden. Diese sind u. a. der Begriff des fachlich geeigneten Unternehmers und des Kontrollschachtes. Bei der Einarbeitung der neuen Mustersatzung wird auf zwei Tatbestände verwiesen, bei denen die Gemeinde Unterleinleiter ein Wahlrecht besitzt.

Der **eine Tatbestand** ist die Regelung des Oberflächenwassers nach § 4 und 5 der Entwässerungssatzung. Anders als beim Schmutzwasser besteht für die Einleitung des Oberflächenwassers keine generelle Einleitungsverpflichtung.

Alternative 1: § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

Die Gemeinde kann das Anschluss- und Benutzungsrecht verweigern, wenn der Grundstückseigentümer belegen kann, dass das komplette Oberflächenwasser auf seinem Grundstück entsorgt werden kann. Dies hat zur Folge, dass kein Oberflächenwasser dem Kanalnetz zugeführt wird und somit auch kein Beitrag nach der Grundstücksfläche erhoben werden kann.

Alternative 2: § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinde regelt, dass jeder Grundstückseigentümer die Möglichkeit besitzt, das Oberflächenwasser in das Kanalnetz einzuleiten, hat aber keinen Anschluss- und Benutzungszwang. Dies hat zur Folge, dass die Möglichkeit der Einleitung ausreichend ist, dass ein Beitrag nach der Grundstücksfläche erhoben werden kann und dass die Verwaltung keine Prüfung vornehmen muss, ob der Grundstückseigentümer tatsächlich das gesamte Oberflächenwasser auf seinem Grundstück entsorgen kann.

Die Alternative 2 wird auch vom Bayer. Gemeindetag aktuell empfohlen, da dies mit geringerem Verwaltungsaufwand verbunden ist und auch die Möglichkeit der Erhebung des Beitrages nach der Grundstücksfläche gewährleistet.

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Der **zweite Tatbestand** ist § 12 Überwachung.

Alternative 1:

Jeder Grundstückseigentümer hat nach 20 Jahren seine Grundstücksentwässerungsanlage durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist dann der Verwaltung vorzulegen.

Alternative 2:

Auch hier hat der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, nach 20 Jahren seine Grundstücksentwässerungsanlage durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auf Mängelfreiheit überprüfen zu lassen. Das Prüfergebnis ist aber nur nach Verlangen der Verwaltung vorzulegen.

Auch in diesem Fall wird Alternative 2 vorgeschlagen, da der Vollzug der Vorlage der Prüfergebnisse in der Praxis nur schwierig zu gestalten ist. Auch besteht bei Alternative 1 eine Übergangsregelung, die zur Folge hat, dass die Verwaltung prüfen muss, welche Anschlüsse in den letzten 15 Jahren vorgenommen wurden. Die 20-Jahre-Regelung nach Alternative 2 beginnt ab Inkrafttreten der neuen Satzung.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.10.2017 beschlossen, dass die Verwaltung die Entwässerungssatzung zur Beschlussfassung vorbereitet. Dabei sind bei der Regelung für das Einleiten des Oberflächenwassers und der Überwachung jeweils die Alternative 2 einzuarbeiten.

Neue Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterleinleiter:

Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Unterleinleiter
(Entwässerungssatzung – EWS)

vom 24.11.2017

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Unterleinleiter folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse sind

Öffentlicher Teil der

39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

23.11.2017

- bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund,
 - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht,
 - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund,
 - bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts,
 - bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

23.11.2017

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigen-

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

tümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein zweiter oder mehrere Grund-

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

23.11.2017

stücksanschlüsse für ein Grundstück hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden, und zwar auch für den im öffentlichen Straßengrund liegenden Teil des Grundstücksanschlusses.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9
Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist o-

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

der als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11
Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasser-

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

23.11.2017

behandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12
Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13
Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14
Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder

Öffentlicher Teil der

39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

23.11.2017

Dämpfe verbreiten können,

6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist,
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16
Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17
Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

23.11.2017

Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18
Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglich-

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

keit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20
Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwasser-messungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.1992 in der Fassung der 3. Satzungsänderung vom 02.11.2006 außer Kraft.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang stellt den Sachverhalt kurz vor. Ansonsten bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterleinleiter zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

7. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS);
1. Satzungsänderung nach Gebührenkalkulation 2018-2021

Ausgangslage:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 19.10.2017 hat Kämmerer Wolfgang Krippel die Gebührenkalkulation 2018 - 2021 vorgestellt. Die

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Durchführung der Gebührenkalkulation wurde vom Büro Dr. Schulte & Röder Kommunalberatung vorgenommen, die auch den Anlagenachweis neu erstellt haben.

Vorgehensweise zur Gebührenkalkulation 2018 - 2021:

Feststellung des Überschusses bzw. der Unterdeckung aus dem letzten Kalkulationszeitraum 2014 - 2017

- e) Festlegung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2018 – 2021
- f) Berechnung des neuen Gebührensatzes
- g) Möglichkeit der Bildung einer Sonderrücklage

a) Feststellung des Überschusses bzw. der Unterdeckung aus dem letzten Kalkulationszeitraum 2014 – 2017

Der Kalkulationszeitraum 2014 – 2017 weist zum Stichtag 31.12.2017 eine Unterdeckung in Höhe von 82.827,12 € aus, die entsprechend begründet wurde. Die bestehende Unterdeckung aus dem letzten Kalkulationszeitraum in Höhe von 82.827,12 € soll in voller Höhe im neuen Kalkulationszeitraum übertragen werden.

b) Festlegung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2018 – 2021

Bei den Einnahmen werden die Einkünfte angerechnet, die nicht auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) anfallen. Dies sind die Zählergebühren.

Bei der Festlegung der Ausgaben für den Zeitraum 2018-2021 ist die Grundlage der Finanzplan der Gemeinde Unterleinleiter. Dabei sind u. a. das Entgelt für den Wasserwart, Unterhaltskosten, Betriebskosten, kalk. Kosten (Abschreibung und Verzinsung mit 4 %) und der Fremdwasserbezug enthalten.

Der Mittelwert für den Kalkulationszeitraum beträgt unter Berücksichtigung der Unterdeckung 107.307,39 €.

c) Berechnung des neuen Gebührensatzes

Der Gebührensatz wird berechnet aus dem Mittelwert aller Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2018 - 2021 unter Berücksichtigung der Unterdeckung aus dem letzten Kalkulationszeitraum. Der Differenzbetrag des Mittelwertes wird durch die jährliche Wassermenge geteilt.

Auf Grundlage der Wassermenge 2016 wird die Wassermenge mit 43.100 cbm veranschlagt (Wassermenge 2016: 43.061 cbm)

Berechnung: $107.307,39 \text{ €} : 43.100 \text{ cbm} = 2,49 \text{ €/cbm}$

d) Möglichkeit der Bildung einer Sonderrücklage

Zusätzlich besteht **optional** die Möglichkeit, Zuführungen an eine Sonderrücklage für die Wasserversorgungseinrichtung zu bilden. Diese zweckgebundene Sonderrücklage kann in Zukunft u. a. wie folgt eingesetzt werden:

- um mögliche Gebührenschwankungen bei den nächsten Gebührenkalkulationen auszugleichen
- um Sanierungs- oder Investitionsmaßnahmen durchzuführen, ohne dass Gebühren entsprechend angepasst oder Beiträge erhoben werden müssen.

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Auf Grund der Tatsache, dass für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2021 die Wassergebühr von 1,56 € auf 2,49 € ansteigt und bei den Wassergebühren eine MwSt. ausgewiesen wird, wird auf diese Möglichkeit der Bildung einer Sonderrücklage verzichtet.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

Hinweis:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass nach der aktuellen BGS-WAS die Grundgebühr nach dem „Dauerdurchfluss (Q3)“ des verwendeten Wasserzählers berechnet wird. Da im Gemeindegebiet noch Wasserzähler mit dem Leistungsbereich „Nenndurchfluss (Qn)“ vorhanden sind, sollte für die Übergangszeit bis zur ausschließlichen Nutzung von Wasserzählern nach „Dauerdurchfluss (Q3)“ die Gebührensatzung bei den Möglichkeiten in der Satzung vorsehen.

Diese Empfehlung wurde bei dieser Satzungsänderung eingearbeitet.

1. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) der Gemeinde Unterleinleiter
vom 24.11.2017

Aufgrund von Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

erlässt die Gemeinde Unterleinleiter folgende

1. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserab-
gabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Unterleinleiter
vom 10.07.2013

Art. 1

§ 9 a (Grundgebühr) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenn-durchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseran-schlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflus-ses bzw. des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

bis	2,5	m ³ /h	19,00 €/Jahr
bis	6,0	m ³ /h	38,00 €/Jahr
über	6,0	m ³ /h	76,00 €/Jahr.

Art. 2

§ 10 (Verbrauchsgebühr) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. **Die Gebühr beträgt 2,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.**
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableseung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Kämmerer Wolfgang Krippel stellt den Sachverhalt kurz vor, ansonsten bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS – WAS) der Gemeinde Unterleinleiter vom 10.07.2013 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

8. Sonstiges

Keine Anträge.

9. Informationen des Bürgermeisters

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Bürgermeister Riediger informiert über folgende Sachverhalte:

- Für den Mauerbau am Schützenhaus UL ist doch ein Bauplan mit Statikberechnung notwendig.
- Bekanntmachung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse für Unterleinleiter und Dürrbrunn mit Hinweis auf Glyphosatwert 0,05 (Grenzwert 0,10).
- Die Bürgerversammlungen in Unterleinleiter und Dürrbrunn fanden am 12. und 13.10.2017 statt. Die angesprochenen Punkte werden in der Januarsitzung angesprochen.
- Information über die Altersentwicklung im Gemeindegebiet Unterleinleiter
- Information über die ILE-Veranstaltungen (Cafe und Excursion)
- Hinweis auf Verschmutzung der Straßen durch Erntefahrzeuge
- Öffentlicher Grund Abfälle?

10. Anfragen

GRat Uwe Knoll:

Die Wanduhr in der Turnhalle ist defekt.

Antwort des Vorsitzenden:

Im Rahmen der Schulsanierung wird die Wanduhr neu verkabelt bzw. eine Funkuhr eingebaut.

GRat Uwe Knoll:

In der Turnhalle sind Spinnweben.

Antwort des Vorsitzenden:

Dies wurde bereits den Reinigungskräften mitgeteilt.

GRat Uwe Knoll:

Die Hofbeleuchtung vor der Turnhalle ist defekt.

Antwort des Vorsitzenden: Die Hofbeleuchtung vor der Turnhalle ist mit einem Bewegungsmelder ausgestattet. Der Bewegungsmelder kann mit einem Schalter in der Turnhalle ausgeschaltet werden. Der Bauhof wird beauftragt dies zu prüfen

GRat Uwe Knoll:

Im WC brennt das Licht nicht.

Antwort des Vorsitzenden:

Wir tauschen regelmäßig die Leuchtmittel nach Bekanntwerden des Mangels aus; hält meist 14 Tage. Im Rahmen der evtl. erweiterten Schulsanierung nach KIP-S wird eine Neuverkabelung mit eingeplant.

18.01.2018

Öffentlicher Teil der
39. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
23.11.2017

Gerhard Riediger
1. Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Riediger', written in a cursive style.